

# MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

[www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt](http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt)

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 21. Juni 2019

62. Stück

---

564. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

## 564. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 1. Juli 2015, 78. Stück, Nr. 511, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Z 4 lautet wie folgt:

„In den gemäß § 54 UG eingerichteten Doktoratsstudien und den gemäß § 56 UG eingerichteten Universitätslehrgängen können Module festgelegt werden, die keine Lehrveranstaltungen beinhalten. In den Masterstudien kann ein die Masterarbeit unterstützendes Modul gemäß Abs. 4 im Ausmaß von höchstens 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, das keine Lehrveranstaltungen beinhaltet.“

2. § 11 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Im Curriculum von Masterstudien können ein Modul in Form einer studienabschließenden Verteidigung der Masterarbeit mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 ECTS-Anrechnungspunkten sowie ein die Masterarbeit unterstützendes Modul gemäß Abs. 3 Z 4 festgelegt werden. Die Methode und Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum zu regeln.“

3. In § 33 Abs. 6 wird folgende Z 7 neu angefügt:

„Ergänzungen; das sind festgelegte Module im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten, welche ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium um Inhalte anderer Fachdisziplinen/Studien ergänzen. Sie können in Bachelor- und Masterstudien alternativ zum Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (10 ECTS-AP) und den Wahlmodulen der „Individuellen Schwerpunktsetzung“ (20 ECTS-AP) festgelegt werden.“

4. Nach § 45 wird folgender § 46 samt Überschrift angefügt:

### **„§ 46 Sonderbestimmung zu Modul gemäß § 11 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz**

Für Änderungen von Curricula, die ausschließlich die Festlegung eines Moduls gemäß § 11 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz zum Gegenstand haben und bis 30. Juni 2019 im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck kundgemacht werden, sind die Verfahrensbestimmungen gemäß § 32 Abs. 2 im Hinblick auf die Frist von 12 Monaten, Abs. 4 Z 2 bis 11 sowie Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6 bis 8 nicht anzuwenden.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. Tilmann Märk

Rektor

---

Für den Senat:

o. Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

---